

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	11,72
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82

– MBl. NRW. 2012 S. 368

13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014;

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7. 5. 2012

Für das mit Wirkung vom 1. 5. 2012 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Jens Bröker, SPD

rückt als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herr Helmut Latak
Theodor-Körner-Str. 13
50389 Wesseling

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), stelle ich die Nachfolge mit Wirkung vom 4. Mai 2012 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 7. Mai 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2012 S. 369

III.

Bundestagswahl 2009;

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14
v. 2. 5. 2012

Der Bundestagsabgeordnete Herr Paul K. Friedhoff hat auf sein Mandat mit Wirkung vom 1. Mai 2012 verzichtet.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 2. Mai 2012

Herr
Manfred Todtenhausen
Triebelsheider Weg 83
42111 Wuppertal

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei Deutschlands (FDP).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14.10.2009 (MBl. NRW. S. 473)

– MBl. NRW. 2012 S. 369

Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr V B 4 – 38-20/2.2 (Strom)
v. 27. 4. 2012

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen führen können. Deshalb ist es erforderlich, Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigen zu können. Nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festlegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat daher für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, folgende Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV getroffen:

1. Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen gelten gemäß § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile. Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV erfolgt nach folgenden Maßgaben:
2. Die Verteilernetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres der ersten Regulierungsperiode (beginnend ab 2011) selbstständig an, in dem sie sie um die Differenz zwischen
 - a) den in den Erlösobergrenzen enthaltenen Ansätzen für die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie und
 - b) den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die sich aufgrund der in der weiter unten vorgegebenen und beschriebenen Berechnungsmethodik ergeben,

korrigieren. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge.

Die Berücksichtigung volatiler Kostenanteile wurde erstmalig aufgrund der Änderung der ARegV durch die Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts vom 3. September 2010 (BGBl I S. 1261-1281) möglich. Daraus ergibt sich die erstmalige Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2011.

Referenzpreis

Innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums (01.07. bis 30.06.) wird jährlich auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr t . Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80%) und dem Peak-Preis (20%). Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,8 \cdot Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,2 \cdot Peak_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$$

wobei

$$Base_t [01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t